



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 21.09.2026

– **Gündüz Serdar und Abdulkerim Kisacik, Kallham;
Bau im Hochwasserabflussbereich auf Gst.Nr. 712/1, KG Neumarkt und
Oberflächenwasserbeseitigung für die Gst.Nr. 712/2, KG Neumarkt
und Gst.Nr. 1717/4, KG Kallham -
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Serdar Gündüz, Kirchbach 7/2, 4720 Kallham und Abdulkerim Kisacik, Kirchbach 7/3, 4720 Kallham beantragen die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sammlung und retentierete Ableitung der von den Dachflächen und befestigten Flächen (Zufahrt, Wohnstraße etc.) der neu zu errichtenden Wohnhausanlage mit Terrasse auf dem Gst.Nr. 712/2, KG und Gemeinde Neumarkt und von einem neu zu errichtenden Carport auf dem Gst.Nr. 1717/4, KG und Gemeinde Kallham anfallenden Oberflächenwasser über eine Retentionsmulde auf den Gst.Nr. 712/1 und 712/2, KG Neumarkt, in weiterer Folge über das Gst.Nr. 155/5, KG Neumarkt, in den Kainzingerbach.

Das Gst.Nr. 712/1, KG Neumarkt, befindet sich weiters im Hochwasserabflussbereich von 30-jährlichen Hochwässern des Kainzingerbaches.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Marktgemeindeamt Neumarkt i.H., Marktplatz 30, 4720 Neumarkt i.H.

Datum

Montag, 05. Oktober 2026

Zeit

ca. 08.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 206
Marktgemeindeamt Neumarkt i.H., 4720 Neumarkt i.H., Marktplatz 30

Datum

bis 02.10.2026

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Neumarkt i.H. sowie
- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kallham sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Der Oö. Umweltschutzanstalt kommt die Stellung einer Partei zu. Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Nachbargrundstücken besitzen im naturschutzrechtlichen Verfahren keine Parteistellung.

Ersuchen an die Marktgemeinde Neumarkt i.H.:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Ersuchen an die Kallham:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§§ 11 – 15, 32, 38, 41, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

§ 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aichinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Serdar GÜNDÜZ, Kirchbach 7/2, 4720 Neumarkt i.H.
als Antragsteller
2. Abdulkerim KISACIK, Kirchbach 7/3, 4720 Kallham
als Antragsteller
3. Markgemeindeamt Neumarkt i.H., Marktplatz 30, 4720 Neumarkt i.H.
als Standortgemeinde, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Kanalisationsunternehmen, als
Regulierungsunternehmen und als Fischereiberechtigte
Beilagen: Projekt, Kundmachung
4. Gemeindeamt Kallham, Hauptstraße 1, 4720 Kallham
als Standortgemeinde, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Kanalisationsunternehmen
Beilagen: Projekt (digital), Kundmachung
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk
Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
Terminvereinbarung mit Josef Pötzlberger, Bakk.techn.
6. Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-
und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk
Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
9. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Energiestraße 1, 4020 Linz
10. BBOÖ-Breitband Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz
11. Fischereirevierausschuss Aschach
Obmann Dr. Michael Schauer, Anrath 10, 4730 Waizenkirchen
12. DI Martin Klösch, Sandleiten 28b, 4230 Pregarten
als Projektant